

§ 18 BbgLMKLPV (Brandenburg) — Zulassung zur Prüfung

Brandenburgische LMK-Lehrgangs- und Prüfungsverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die oder der Lehrgangsteilnehmende stellt über die Lehrgangsbehörde bei der Prüfungsbehörde einen Antrag auf Zulassung zur Prüfung, schriftlich oder mit elektronischer Erklärung, spätestens drei Monate vor Ende des Lehrgangs. Dem Antrag sind beizufügen:

das Berichtsheft nach § 10 Absatz 4 Satz 1, die Leistungsbewertung nach § 11 Absatz 1 und 3 sowie die Bewertung der Aufsichtsarbeit nach § 12 Absatz 6,

der Nachweis des theoretischen Unterrichtsteils nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und die Leistungsnachweise nach § 14 Absatz 1 Satz 1,

bei einer Wiederholungsprüfung der Bescheid nach § 23 Absatz 4 Satz 1.

(2) Die oder der Lehrgangsteilnehmende ist zur Prüfung zugelassen, wenn deren oder dessen Leistung in dem praktischen und theoretischen Unterrichtsteil im Durchschnitt jeweils mindestens mit der Note 4 (ausreichend) bewertet wurde. Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Prüfungsbehörde. Die Entscheidung über die Zulassung ist der oder dem Lehrgangsteilnehmenden unter Nennung der Prüfungstermine und -orte für die Prüfungen mindestens 14 Tage vor dem ersten Prüfungstermin mitzuteilen. Die Entscheidung über die Nichtzulassung ist der oder dem Lehrgangsteilnehmenden unter Nennung der Gründe, die zur Nichtzulassung geführt haben, zu übermitteln.

Zitiervorschlag: § 18 BbgLMKLPV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BbgLMKLPV/18>